

# **Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille**

vom 01.07.1998

Auf Grund Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06.01.1993 in der jeweilig gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Wackersdorf folgende Satzung:

## **§ 1 Verleihung**

Für Personen, die sich um die Gemeinde Wackersdorf und um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, wird eine Bürgermedaille gestiftet:

Die Bürgermedaille kann nur an Personen verliehen werden,

- I. die mindestens 50 Jahre alt sind,
- II. denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind,
- III. die allgemeines Ansehen genießen,

sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Wackersdorf und um das allgemeine Wohl besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 2**

Die Bürgermedaille darf jährlich höchstens an zwei Personen verliehen werden. Die Zahl der lebenden Medaillenträger soll nicht mehr als 10 Personen betragen.

Bei unwürdigem Verhalten wird die Verleihung widerrufen. Dafür ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Mit der Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken.

### **§ 3 Form**

Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber, ist vergoldet und zeigt:

- I. auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Wackersdorf mit der Umschrift „Gemeinde Wackersdorf“,
- II. auf der Rückseite die Worte „Für hervorragende Verdienste“.

Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder Kleid bestimmt.

### **§ 4**

Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde.

Die Verleihung erfolgt anlässlich einer Gemeinderatssitzung. In dieser würdigt der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden.

### **§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, 15.07.1998